

**Gesetz
über den direkten Finanzausgleich**

Vom 30. August 2007 (Stand 1. Januar 2015)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 74 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden.

² Der Finanzausgleich bezweckt, die unterschiedliche Steuerkraft der Einwohnergemeinden teilweise auszugleichen und damit eine Annäherung der Steuerfüsse zu fördern.

2. Bemessungsgrundlagen

§ 2 Grundlagen

¹ Grundlage für die Bemessung der Finanzierungsbeiträge (§ 8) und der Ausgleichsleistungen (§ 9) sind der Kantonssteuerertrag und die ständige Wohnbevölkerung. *

§ 3 Kantonssteuerertrag

¹ Massgebend ist der Kantonssteuerertrag des vorletzten Jahres gemäss kantonomer Steuerverwaltung.

¹⁾ BGS [111.1](#)

² Als Kantonssteuerertrag gilt der verbuchte Ertrag aller Steuerarten gemäss Steuergesetz²⁾, reduziert um erlassene und uneinbringliche abgeschriebene Steuern. Die Gemeindesteuern werden nicht berücksichtigt.

³ Steuerfussabhängige Steuerarten werden auf einen einheitlichen Steuerfuss umgerechnet, wobei letzterer bei zehn Prozentpunkten über dem durchschnittlichen Steuerfuss des vorletzten Jahres (arithmetisch, ganzzahlig gerundet) liegt. Nicht steuerfussabhängige Steuerarten werden nicht umgerechnet. *

§ 4 Ständige Wohnbevölkerung *

¹ Bei der ständigen Wohnbevölkerung wird auf den vom Bundesamt für Statistik amtlich festgestellten Stand vom 31. Dezember des vorletzten Jahres abgestellt. *

3. Finanzausgleichsberechnung

§ 5 Grundbetrag

¹ Der Grundbetrag setzt sich zusammen aus dem Sockelbetrag und einem mit der jeweiligen Einwohnerzahl multiplizierten Pro-Kopf-Betrag.

§ 6 Sockelbetrag

¹ Der Sockelbetrag pro Einwohnergemeinde beträgt 0,5 Mio. Franken. Er basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise.

² Der Sockelbetrag wird der Teuerung angepasst, sofern der Index per Dezember des vorletzten Jahres gegenüber dem Index bei der letzten Festsetzung um mindestens 10 % gestiegen ist.

§ 7 Pro-Kopf-Betrag

¹ Der Pro-Kopf-Betrag berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{PKB} = (A \times (\text{TG} - \text{SG}) + (\text{TN} - \text{SN})) / ((A \times \text{EG}) + \text{EN})$$

PKB: Pro-Kopf-Betrag

A: Abschöpfungsquote

TG: Kantonssteuerertrag aller Gebergemeinden

SG: Sockelbetrag aller Gebergemeinden

²⁾ BGS [632.1](#)

TN: Kantonssteuerertrag aller Nehmergemeinden

SN: Sockelbetrag aller Nehmergemeinden

EG: Einwohnerzahl aller Gebergemeinden

EN: Einwohnerzahl aller Nehmergemeinden

§ 8 Beitragspflicht und Finanzierung

¹ Einwohnergemeinden, deren Kantonssteuerertrag über dem Grundbetrag liegt, leisten von der Differenz Beiträge in Höhe der Abschöpfungsquote von 40 Prozent.

§ 9 Bezugsberechtigung und Ausgleichsleistung

¹ Anspruch auf eine Ausgleichsleistung haben Einwohnergemeinden, deren Kantonssteuerertrag unter dem Grundbetrag liegt. Der Ausgleich erfolgt bis zur Höhe des Grundbetrags.

² Die Ausgleichsleistung einer bezugsberechtigten Einwohnergemeinde reduziert sich um einen Zehntel für jeden halben Prozentpunkt, den ihr aktueller Steuerfuss unter dem durchschnittlichen Vorjahressteuerfuss aller beitragspflichtigen Einwohnergemeinden liegt.

³ Der Betrag, um den die Ausgleichsleistung reduziert wird, wird den Gebergemeinden im Verhältnis ihrer Finanzierungsbeiträge gutgeschrieben.

§ 9a * Beteiligung des Kantons am Finanzausgleich

¹ Der Kanton beteiligt sich in den Jahren 2015 bis 2017 mit jährlich 4,5 Mio. Franken am Finanzausgleich und entlastet damit die Gebergemeinden proportional zu ihren Beiträgen.

4. Vollzugsbestimmungen

§ 10 Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat setzt die Finanzierungsbeiträge und die Ausgleichsleistungen fest.

² Der Finanzdirektion obliegen der Beitragsbezug und das Auszahlungsverfahren.

§ 11 Zahlungstermine

¹ Der Bezug der Finanzierungsbeiträge der ausgleichspflichtigen Einwohnergemeinden und die Auszahlung der Ausgleichsleistungen an die bezugsberechtigten Einwohnergemeinden erfolgen zu gleichen Teilen per 1. April, 1. August und 1. Dezember des laufenden Jahres.

5. Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmungen

¹ Die bisherige kantonale Ausgleichsrückstellung für den Finanzausgleich wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst und ins freie Eigenkapital des Kantons überführt.

² Eine unter bisherigem Recht entstandene Pflicht bezugsberechtigter Einwohnergemeinden zur Steuerfusssenkung oder zur Einzahlung in die kantonale Ausgleichsrückstellung entfällt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 31. August 1989³⁾ ist aufgehoben.

³⁾ GS 23, 375

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.08.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	GS 29, 383
25.09.2014	01.01.2015	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 2014/063
25.09.2014	01.01.2015	§ 3 Abs. 3	geändert	GS 2014/063
25.09.2014	01.01.2015	§ 4	Titel geändert	GS 2014/063
25.09.2014	01.01.2015	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2014/063
25.09.2014	01.01.2015	§ 9a	eingefügt	GS 2014/063

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	30.08.2007	01.01.2008	Erstfassung	GS 29, 383
§ 2 Abs. 1	25.09.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014/063
§ 3 Abs. 3	25.09.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014/063
§ 4	25.09.2014	01.01.2015	Titel geändert	GS 2014/063
§ 4 Abs. 1	25.09.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014/063
§ 9a	25.09.2014	01.01.2015	eingefügt	GS 2014/063